

Da der Studienalltag von Studentinnen und Studenten durch die Pandemie massiv beeinträchtigt wurde und die Abwesenheit eines regelmäßigen Tages- bzw. Studienablaufs für starke psychische Belastungen der Studentinnen und Studenten sorgt, ist die Planbarkeit des Studiums gerade in der Pandemie wichtiger denn je. Besonders für berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten ist eine vorausschauende Planung der Schlüssel zu einem erfolgreichen Studium und minimaler psychischer Belastung.

Gemäß den durch die Universitätsgesetz-Novelle festgelegten neuen Rahmenbedingungen (5 76 Abs 2 UG 2002) müssen die Termine aller Prüfungen bereits vor Beginn des Semesters bekanntgegeben werden. An der Montanuniversität ist es allerdings üblich, dass Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt werden, aus zwei Teilen bestehen (ein erster, schriftlicher Teil und bei positiver Bewertung des schriftlichen Teils ein zweiter, mündlicher Teil). Dieser zweite, mündliche Teil wird jedoch bei praktisch keiner Prüfung (eine uns bekannte Ausnahme ist z. B. die Wärmetechnik-Prüfung) im Vorhinein bekanntgegeben und erschwert den Studienalltag dadurch massiv.

Mit der Novelle des Universitätsgesetzes ist seit 01.10.2021 die Bestimmung 5 76 Abs 2 UG 2002 gültig. Damit ist die Bekanntgabe der Prüfungstermine bereits vor Semesterbeginn also ohnehin gesetzlich verpflichtend. Es sollen daher alle Institute und Lehrstühle, die dieser rechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen, auf geltendes Recht hingewiesen werden.

Weiters kommt es auf der Montanuniversität immer wieder dazu, dass Prüfungsergebnisse erst nach Ende der Anmeldefrist des nächsten Prüfungsantrittes eingetragen werden. Egal, welche Gründe auch immer zu einem negativen Prüfungserfolg oder auch nur zu Zweifel an einem positiven Ergebnis führen - der direkt darauffolgende Prüfungsantritt ist oft nicht nur die sinnvollste, sondern ist auch die einzige Option für einen Prüfungsantritt. Denn unabhängig vom Studienfortschritt kann es dazu kommen, dass für Studierende nur der Termin eines einzigen Prüfungsfaches zur Auswahl steht. Egal, ob im aktuellen Semester oder als letzte abzulegende Prüfung eines Studienabschnittes - das führt nicht nur zu Verzögerungen im Studium, sondern auch zu einer mentalen Belastung der Studierenden.

Es ist allerdings bei einigen Instituten Usus, dass Noten eben erst dann eingetragen werden, wenn die Anmeldefrist für den nächsten Prüfungstermin vorbei ist. Dies erschwert es Studentinnen und Studenten, sich sinnvoll auf eine mögliche Wiederholung der Prüfung vorzubereiten und zwingt sie dazu, in dieser sonst verlorenen Studienzeit womöglich überstürzt bei einer anderen Prüfung anzutreten, um ihr Studium trotzdem rasch fortzuführen. Dies kann dazu führen, dass durch unzureichende Vorbereitungszeit eine schlechte Leistung erbracht wird. Hier ließe sich entweder durch rechtzeitige Korrektur und/oder durch angepasste Anmeldefristen Abhilfe schaffen.

**Die Hochschulvertretung Leoben möge daher beschließen, dass:**

- die ÖH Leoben eine Erhebung der Lehrveranstaltungsprüfungen durchführt, in denen die rechtlich verpflichtende Bekanntgabe der schriftlichen, mündlichen oder schriftlichen und mündlichen Prüfungstermine zu Beginn des Semesters nicht vorgenommen wurde.
- der\_die Referent\_in für Bildungspolitik in Folge Gespräche mit jenen Instituten und Lehrstühlen aufnimmt, die das geltende Recht noch nicht einhalten, mit dem Ziel, dass zu jedem Semesterbeginn sämtliche Teile der Prüfungen, also schriftliche, mündliche und sowohl schriftliche als auch mündliche Teilprüfungstermine, bekanntgegeben werden.
- der\_die Referent\_in für Bildungspolitik bei der zweiten ordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung im Sommersemester 2022 von den Fortschritten über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften seitens der Institute und Lehrstühle berichtet.
- der\_die Referent\_in für Bildungspolitik mit dem Studiendekan in Kontakt tritt und sich dafür einsetzt, dass die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eines Prüfungstermins und die An- und Abmeldefristen für den darauffolgenden Prüfungstermin so gelegt werden, dass ein Antritt beim darauffolgenden Prüfungstermin möglich ist. Vom Ausgang des Gespräches soll bei der zweiten ordentlichen Sitzung im Sommersemester 2022 berichtet werden.